

§ 4 KürMstrV — Arbeitsprobe

Kürschnermeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Als Arbeitsprobe sind die nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Herstellen und Nähen von Höhen- und Seitenverbindungen an Pelzen,
2. maschinelles Nähen eines Pelzes nach einer umfassenden Schnittanlage,
3. Abnehmen eines Musters von einem Werkstück für die Pelzeinfütterung,
4. Ändern und Einteilen eines Schnittmusters nach Modelinien,
5. Zuschneiden und Zusammenstellen von Leder zu Kleinteilen.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

Zitiervorschlag: § 4 KürMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/K%C3%BCrMstrV/4>